

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2020/14 vom 20. Oktober 2015

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2015-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2020_14

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2020/14 du 20 octobre 2015

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2020/14 del 20 ottobre 2015

Regeste

Art. 29 Abs. 2 BV (SR 101), Art. 15 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 VRP (sGS 951.1), Art. 16c Abs. 4, Art. 17 Abs. 3 SVG (SR 741.01), Art. 11 Abs. 4 VZV (SR 741.51). Der Rekurrent, der trotz Sicherungszugs mehrfach Fahrzeuge gelenkte hatte, sollte aufgrund zweier sich widersprechender Gutachten erneut verkehrspsychologisch untersucht werden. Nach einer weiteren Fahrt trotz Führerausweiszugs widerrief die Vorinstanz die Anordnung der neuerlichen Abklärung der Fahreignung und setzte eine (weitere) Sperrfrist an. Da sie dem Rekurrenten vor Erlass des Widerrufs keine Gelegenheit zur Stellungnahme gab und keine Dringlichkeit bestand, verletzte sie den verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör. In materieller Hinsicht ist der Widerruf nicht zu beanstanden. Während einer gesetzlichen Sperrfrist ist der Beweis der Fahreignung ausgeschlossen. Der Rekurrent kann aufgrund der neuerlichen Fahrt trotz Führerausweiszugs frühestens Mitte Januar 2021 unter Beilage eines positiv lautenden verkehrspsychologischen Gutachtens, das dazumal nicht älter als drei Monate sein darf, um Wiedererteilung des Führerausweises ersuchen. Aufgrund der veränderten Sachlage erweist sich die Anordnung einer neuen verkehrspsychologischen Untersuchung nachträglich als fehlerhaft. Der Widerruf belastet den Rekurrent – wenn überhaupt – nicht sonderlich. Das Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts überwiegt das Interesse an der Rechtssicherheit klar (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 25. Juni 2020, IV-2020/14).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rechtsmittelerhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 3. Februar 2020 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt zusammen mit der Ergänzung vom 20. Februar 2020 in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 41 lit. g bis , 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

Der Rekurrent rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Ihm sei vor Erlass der Widerrufsverfügung keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden, was unzulässig sei. a) Der in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt: BV) verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör ist das Recht des Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit seinen Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidungsfindung wesentlichen Punkten vorgängig Stellung nehmen zu können. Er umfasst auch das Recht

auf die Vertretung und Verbeiständung sowie auf die Begründung von Verfügungen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits zugleich ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Der Grundsatz verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid oder der Verfügung in ihrer Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und berücksichtigt und ihren Entscheid oder ihre Verfügung vor diesem Hintergrund begründet (vgl. G. Steinmann, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. 2014, N 49 zu Art. 29 BV). Nach Art. 15 Abs. 2 VRP sind Verfügungen, die erheblich belasten, nur zulässig, wenn die Betroffenen den wesentlichen Sachverhalt kennen und Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Seit jeher gilt jedoch, dass das rechtliche Gehör vor Erlass jeder Verfügung zu gewähren ist, die in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift (PK VRP/SG-Rizvi/Risi, Art. 15 - 17 N 34 mit Hinweis). Auch der Widerruf stellt eine Verfügung dar und unterliegt den Anforderungen an ein korrektes Verwaltungsverfahren, weshalb dem Betroffenen vorab das rechtliche Gehör zu gewähren ist (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 1218). Das Bundesgericht lässt in Ausnahmefällen die Heilung des Anspruches auf rechtliches Gehör im Rechtsmittelverfahren zu, um einen prozessualen Leerlauf und damit verbunden eine zeitliche Verzögerung zu vermeiden (BGE 137 I 195 E. 2.3.2). Vorausgesetzt wird, dass der betroffenen Partei daraus kein Nachteil erwächst, das heisst, dass sie ihre Rechte im Rechtsmittelverfahren voll wahrnehmen und die zweite Instanz alle Tat- und Rechtsfragen frei nachprüfen kann (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1175). b) Die Vorinstanz erfuhr mit der Zustellung des Polizeirapports am 21. Januar 2020 von der Fahrt des Rekurrenten trotz Führerausweisentzugs vom 15. Januar 2020. Mit Schreiben vom 22. Januar 2020 gewährte sie dem Rekurrenten das rechtliche Gehör zu diesem neuerlichen Vorfall (act. 13/615). Von einem Widerruf der Verfügung vom 19. Dezember 2019 war darin jedoch keine Rede, sondern nur, dass dies eine schwere Widerhandlung gemäss Art. 16c Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.10, abgekürzt: SVG) darstelle. Der Widerruf wurde ohne vorgängige Ankündigung am 24. Januar 2020 erlassen. Da die vorgesehene Untersuchung erst mehr als einen Monat später, am 27. Februar 2020, stattgefunden hätte, wäre indes genügend Zeit geblieben, um dem Rekurrenten die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Eine zeitliche Dringlichkeit bestand nicht. Das rechtliche Gehör des Rekurrenten – namentlich sein Recht, vor Erlass des ihn (zumindest subjektiv) belastenden Widerrufs der Zwischenverfügung vom 19. Dezember 2019 angehört zu werden – wurde somit in unzulässiger Weise verletzt. Auf die Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zu neuer Verfügung ist trotzdem zu verzichten, da die Gehörsverletzung im vorliegenden Rekursverfahren geheilt werden kann. Das Gericht verfügt über volle Überprüfungsbefugnis (Art. 46 Abs. 1 VRP). Der Umstand, dass die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Rekurrenten verletzte, ist jedoch bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen.

E. 3

Umstritten ist die Verfügung vom 24. Januar 2020, worin die Vorinstanz die Zwischenverfügung vom 19. Dezember 2019 widerrief. a) Der Rekurrent macht im Wesentlichen geltend, die Voraussetzungen für einen Widerruf seien nicht erfüllt gewesen. Es bestehe keine Notwendigkeit, die angeordnete verkehrspsychologische Untersuchung zu widerrufen. Es fehle ein wichtiges öffentliches Interesse. Bis die Untersuchung positiv ausgefallen sei und auch weitere Abklärungen getätigt worden seien, dürfe der Rekurrent ohnehin kein Fahrzeug lenken, weshalb der Widerruf unverhältnismässig sei. Die Beweislast für die Fahreignung liege bei ihm. Der Nachweis derselben werde nun mit dem

Widerruf vereitelt, was unhaltbar sei. Die neuerliche Fahrt ohne Führerausweis zeige gerade, dass eine Untersuchung notwendig sei. Zudem sei sie kein Grund, von den Vorgaben gemäss Urteil der VRK vom 28. November 2019 abzuweichen. Der Rekurrent habe sich am 15. Januar 2020 in einer Ausnahmesituation befunden. Er habe zwingend Milch benötigt. Die Fahrt sei deshalb sachlich gerechtfertigt gewesen und stelle eine Bagatelle dar. Hintergrund der gesamten Probleme bilde ein Streit mit dem Bruder des Rekurrenten. Dieser rufe jedes Mal die Polizei an, wenn er ihn mit einem Fahrzeug sehe. Der Widerruf bewirke, dass dem Rekurrenten verunmöglicht werde, seinen Führerausweis zeitnah wieder zu erhalten. Der sinnlose Widerruf sei auch prozessökonomisch nicht zu verantworten. b) Nach kantonalem Verfahrensrecht kann eine Verfügung widerrufen werden, wenn der Widerruf den Betroffenen nicht belastet oder wenn er aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist (Art. 28 Abs. 1 VRP). Anders als Gerichtsurteile erwachsen Verfügungen von Verwaltungsbehörden nicht in materielle Rechtskraft. Die Verwaltung darf daher grundsätzlich jederzeit auf eine Verfügung zurückkommen. Allerdings sind die Behörden bei der Ausübung des einseitigen Widerrufsrechts an den verfassungsrechtlichen Rahmen gebunden. Ein Widerruf kommt nur bei fehlerhaften Verfügungen in Betracht. Widerrufen werden können sowohl Verfügungen, die schon bei ihrem Erlass fehlerhaft waren, als auch solche, die erst nach ihrem Erlass infolge einer Änderung der Sach- oder Rechtslage rechtswidrig geworden sind (sog. Anpassung). Ein Widerruf zugunsten der betroffenen Person ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft und aus Sicht des Vertrauensschutzes in der Regel unproblematisch, wobei auch hier schutzwürdige Interessen allfälliger Drittpersonen einem Widerruf entgegenstehen können. Sind jedoch keine solchen vorhanden, steht das abstrakte öffentliche Interesse an der Rechtssicherheit allein einem Widerruf kaum je entgegen (PK VRP/SG-Tschumi, Art. 28 N 9). Ein Widerruf zulasten des Adressaten erweist sich demgegenüber nur als zulässig, wenn ihm die Grundsätze der Rechtssicherheit und von Treu und Glauben nicht entgegenstehen. Erforderlich ist daher stets eine Interessenabwägung. Das öffentliche Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Recht muss dasjenige an der Rechtssicherheit und am Vertrauensschutz im konkreten Fall überwiegen (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1228). Gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung muss der Widerruf aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten sein (PK VRP/SG-Tschumi, Art. 28 N 8 mit Hinweisen). c) Im Entscheid der VRK vom 28. November 2019 wurde erwogen, aufgrund der für verkehrspsychologische Laien nicht nachvollziehbaren unterschiedlichen Resultate in zwei Gutachten bestehe Klärungsbedarf. Es sei daher eine dritte verkehrspsychologische Begutachtung durch einen bisher noch nicht involvierten Gutachter durchzuführen. Die Streitsache wurde dazu an die Vorinstanz zurückgewiesen. Diese ordnete mit Verfügung vom 19. Dezember 2019 eine dritte verkehrspsychologische Untersuchung bei einer vom Rekurrenten vorgeschlagenen Expertin an. Der Rekurrent wurde darin aufgefordert, innert 40 Tagen einen Untersuchungstermin bekanntzugeben. Der Termin für die Untersuchung wurde in der Folge auf den 27. Februar 2020 vereinbart. Aufgrund der neuerlichen Fahrt des Rekurrenten trotz Führerausweisentzugs vom 15. Januar 2020 widerrief die Vorinstanz ihre Verfügung vom 19. Dezember 2019 am 24. Januar 2020. Sie bezog sich darin auf "die neuen Fakten, die im vorliegenden Administrativmassnahmeverfahren nicht unberücksichtigt bleiben können." Der Rekurrent habe am 15. Januar 2020 zugegebenermassen ein Motorfahrzeug trotz Führerausweisentzugs gelenkt. Es stehe unzweifelhaft im öffentlichen Interesse, dass sich Betroffene an Verfügungen halten würden. Aus der Vernehmlassung ergibt sich, dass

die Vorinstanz mit dem Widerruf bezwecken wollte, die dritte verkehrspsychologische Untersuchung im Hinblick auf die damals noch zu verfügende und mittlerweile verfügte rechtskräftige Sperrfrist für den Vorfall vom 15. Januar 2020 am 27. Februar 2020 nicht stattfinden zu lassen. Aufgrund des Fahrens trotz Entzugs des Führerausweises vom 15. Januar 2020 (gemäss Gesetz eine schwere Widerhandlung und keine Bagatelle) war die Verfügung einer Sperrfrist von mindestens zwölf Monaten absehbar. Am 6. März 2020 verfügte die Vorinstanz gestützt auf Art. 16c Abs. 4 SVG eine solche von 13 Monaten, somit bis zum 14. Februar 2021. Dadurch wurde die allfällige Wiedererteilung des auf unbestimmte Zeit entzogenen Führerausweises hinausgeschoben (vgl. Art. 17 Abs. 3 SVG; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C_29/2015 vom 24. April 2015 E. 2.3). Insbesondere ist der Beweis der Fahreignung während der gesetzlichen Sperrfrist ausgeschlossen. Die betroffene Person soll kein Gesuch um Wiedererteilung stellen können, auch wenn der Entzugsgrund nach Art. 16d SVG weggefallen ist (BGer 1C_21/2016 vom 12. September 2016 E. 3.2 und 3.3). Ein im Februar/März 2020 verfasstes verkehrspsychologisches Gutachten wäre im frühestmöglichen Zeitpunkt der Wiedererteilung, das heisst Mitte Februar 2021, nicht mehr aktuell gewesen und hätte deshalb für die Verfügung über die Wiedererteilung nicht herangezogen werden dürfen. Nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe gilt, dass ein Gutachten, das die Fahreignung bejaht, frühestens einen Monat vor Ablauf der Sperrfrist eingereicht werden und dabei nicht älter als drei Monate sein darf (vgl. Art. 11 Abs. 4 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, SR 741.51, abgekürzt: VZV). Es spricht nichts dagegen, diese Regel auch im vorliegenden Verfahren analog anzuwenden. Der Rekurrent kann demnach frühestens Mitte Januar 2021 unter Beilage eines positiv lautenden verkehrspsychologischen Gutachtens, das dannzumal nicht älter als drei Monate sein wird, um Wiedererteilung des Führerausweises ersuchen. Reicht er ein entsprechendes Wiedererteilungsgesuch früher ein, ist dieses unbeachtlich. Im Zeitpunkt des Widerrufs der Verfügung zeichnete sich damit ab, dass der Untersuch am 27. Februar 2020 einen unnötigen Leerlauf darstellen würde, und die Verfügung vom 19. Dezember 2019 erwies sich aufgrund der veränderten Sachlage nachträglich als fehlerhaft. Da der Widerruf den Rekurrenten – wenn überhaupt – nicht sonderlich belastete und zudem das Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts das Interesse an der Rechtssicherheit klar überwog, war der Widerruf zulässig, ja aus prozessökonomischer Hinsicht gar geboten. Hätte die Vorinstanz im Wissen um die Unverwertbarkeit des Gutachtens auf jenem Untersuch bestanden, hätte dies von ihrer Seite her zudem einen Verstoss gegen Treu und Glauben dargestellt, und zwar unabhängig davon, dass der Rekurrent den Untersuch nicht hätte bezahlen müssen. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten werden mit dem Widerruf weder der Nachweis der Fahreignung noch damit zusammenhängend die zeitnahe Wiedererteilung vereitelt. Die Rückweisung zur weiteren Abklärung gemäss Entscheid der VRK vom 28. November 2019 und damit die Pflicht der Vorinstanz zur Anordnung einer weiteren verkehrspsychologischen Untersuchung auf Kosten des Staates werden vom Widerruf nicht berührt. Die Vorinstanz wird die neue Verfügung dafür rechtzeitig zu erlassen haben, so dass sich der Rekurrent frühestens ab Mitte Oktober 2020 einer verkehrspsychologischen Untersuchung unterziehen kann, stets vorausgesetzt, dass es bis dahin zu keinen weiteren Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz kommt. Andernfalls würde sich die theoretisch frühestmögliche Wiedererteilung des Führerausweises weiter nach hinten verschieben. d) Nachdem sich der Widerruf vom 24. Januar 2020 als rechtmässig erweist, ist auch die dafür erhobene Gebühr von Fr. 150.– zu bestätigen. Der Rekurs ist demnach

abzuweisen.

E. 4

a) Dem materiellen Verfahrensausgang entsprechend – Abweisung des Rekurses – wären die amtlichen Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Zuzufolge Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz sind sie indessen zur Hälfte vom Staat zu tragen (vgl. Art. 95 Abs. 2 VRP). Angemessen erscheint eine Entscheidgebühr von Fr. 800.– (Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 800.– ist bis zum Betrag von Fr. 400.– mit der Entscheidgebühr zu verrechnen und dem Rekurrenten im Restbetrag von Fr. 400.– zurückzuerstatten. b) Aufgrund des Nichtgewährens der Gelegenheit zur Stellungnahme zum Widerruf (Verletzung des rechtlichen Gehörs) ist der Rekurrent vom Staat, welcher den schwerwiegenden Verfahrensfehler begangen und damit das vorliegende Verfahren verursacht hat, zu entschädigen (vgl. PK VRP SG-von Rappard-Hirt, Art. 95 N 7; R. Hirt, Die Regelung der Kosten im st. gallischen Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St. Gallen 2004, S. 185 f.). Die Geltendmachung der Verletzung des rechtlichen Gehörs war weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht schwierig. Entsprechend ist der Staat zu verpflichten, den Rekurrenten ausseramtlich mit Fr. 500.– zuzüglich Fr. 20.– Barauslagen (4% von Fr. 500.–) und Fr. 40.05 Mehrwertsteuer (7,7% von Fr. 520.–) zu entschädigen (Art. 22 Abs. 1 lit. c, Art. 28 bis Abs. 1 und Art. 29 der Honorarordnung, sGS 963.75). Die Entschädigung beträgt damit insgesamt Fr. 560.05; entschädigungspflichtig ist die Vorinstanz. Entscheid: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die amtlichen Kosten von Fr. 800.– haben der Rekurrent und der Staat je zur Hälfte zu bezahlen. Der Kostenvorschuss von Fr. 800.– wird verrechnet und dem Rekurrenten im Restbetrag von Fr. 400.– zurückerstattet. 3. Der Staat (Strassenverkehrsamt) hat den Rekurrenten mit Fr. 560.05 ausseramtlich zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.